

**Gemeinsame Stellungnahme zur Öffentlichen  
Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen  
Bundestages am 6. November 2019**

BT-Drucksache 19/13827, 19/11098, 19/10218

**Praxisnahe und effektive  
Geldwäscheprävention ermöglichen**

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur  
Vierten EU-Geldwäscherichtlinie  
(Geldwäschegesetz – GwG)**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Deutsches Aktieninstitut e.V. (DAI)**



## **Rechtsunsicherheit und unnötige Bürokratie für Unternehmen – insbesondere Güterhändlergruppen – vermeiden**

Bei der Umsetzung der „Fünften EU-Geldwäscherichtlinie“ (Richtlinie (EU) 2018/843) ist es essentiell, eine starke Angleichung der deutschen Geldwäschegesetzgebung an die europäischen und internationalen Vorgaben sicherzustellen. Nur so kann eine praxisnahe und rechtssichere Anwendung durch die deutsche Wirtschaft erfolgen.

### **Harmonisierte Umsetzung innerhalb der EU, keine nationalen Alleingänge!**

- Die Umsetzung der „Fünften EU-Geldwäscherichtlinie“ im Regierungsentwurf der Bundesregierung (RegE) geht in vielen Bereichen weit über die EU-Vorgaben und die Praxis der anderen EU-Mitgliedstaaten hinaus.
- Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und zu erheblichem bürokratischen Mehraufwand für deutsche Unternehmen im Vergleich zu Wettbewerbern in der EU und weltweit. Die Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation ist evident.
- **Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern übereinstimmend mit dem Koalitionsvertrag eine 1:1-Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie (EU-GWRL).**

#### **1. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG) auf Güterhändler mit Bargeldgeschäften begrenzen!**

- Die EU-GWRL verpflichtet Güterhändler nur zu geldwäscherechtlichen Pflichten, sofern sie Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigen.
- Das entspricht der Umsetzungspraxis in den anderen EU-Staaten, den Vorgaben der zwischenstaatlichen Financial Action Task Force (FATF), bei der auch Deutschland Mitglied ist, sowie der Praxis weltweit.
- Das GwG dagegen verpflichtet alle in Deutschland ansässigen Güterhändler, ohne Rücksicht auf die Bargeldschwelle.
- **Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern eine Anpassung des § 1 Abs. 9 GwG, so dass nur Güterhändler vom GwG erfasst werden, die auch Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigen.**

#### **2. Keine zusätzlichen weltweiten (gruppenweiten) Pflichten auf Basis rein deutscher Anforderungen**

- Die EU-GWRL verpflichtet Güterhändler zum gruppenweiten (weltweiten) Risikomanagement, sofern sie Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigen.
- Der RegE zum GwG sieht vor, dass alle deutschen Unternehmensgruppen, deren Mutterunternehmen Güterhändler sind, gruppenweit (weltweit)



Risikomanagement betreiben müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie überhaupt Bargeldgeschäfte tätigen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 GwG-E).

- Der Mehraufwand für deutsche (insbesondere mittelständische) Unternehmen durch die Einführung eines gruppenweiten Geldwäsche-Risikomanagements wäre enorm. Damit werden deutsche Unternehmen im Wettbewerb mit Unternehmen aus der EU und weltweit zusätzlich erheblich benachteiligt.
  - Verschärft wird die Regelung durch die extraterritoriale Wirkung des § 9 Abs. 3 GwG-E: Anders als in Abs. 1 und 2 derselben Vorschrift und entgegen der Vorgaben der EU-GWRL und der Anwendungspraxis der Mehrzahl der Staaten weltweit wird das (über die EU-GWRL hinausgehende) deutsche Recht zum (weltweiten) Mindeststandard erklärt.
- Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern eine ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG-E sowie eine Anpassung des § 9 Abs. 3 GwG-E an die Formulierungen des § 9 Abs. 1 und 2 GwG-E. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einer Vorschrift unterschiedliche Formulierungen verwendet werden

### **3. Vermittler von Güterhandelsgeschäften wie alle anderen Güterhändler behandeln (Gleichbehandlung)**

- Vermittler von Güterhandelsgeschäften (insb. Handelsvertreter, Kommissionäre) sind seit 2017 explizit als Güterhändler Verpflichtete nach dem GwG.
  - Der RegE 2019 sieht vor, ihre geldwäscherechtlichen Pflichten denen der Immobilienmakler anzupassen. Sie müssen umfassender und weit früher als alle anderen Güterhändler geldwäscherechtliche Pflichten erfüllen. Die gesetzlichen Erleichterungen der Güterhändler laufen für sie ins Leere, obwohl die Vermittlung von Güterhandelsgeschäften kein erhöhtes Risiko darstellt.
  - Die EU-GWRL sieht keine unterschiedliche Behandlung von Güterhändlern und den Vermittlern von Güterhandelsgeschäften vor. Grundsätzlich gilt auch insoweit nach EU-GWRL, dass Pflichten an Bargeldtransaktionen ab 10.000 Euro in bar anknüpfen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hiervon in Deutschland abgewichen werden soll.
- Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern, die Sondervorschriften in § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E und § 11 Abs. 2 Satz 1 GwG-E nicht generell auf Güterhändler bzw. Vermittler zu erstrecken. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften für Güterhändler (§ 4 Abs. 5 Satz 1 GwG-E und § 10 Abs. 6a GwG-E) ist ausreichend.



#### **4. Keine allgemeine Haftung der Güterhändler für Bargeldtransaktionen Dritter**

- Nach dem RegE werden Güterhändlern Bargeldzahlungen an oder durch Dritte wie eigene zugerechnet, selbst wenn der Güterhändler zu keinem Zeitpunkt Bargeld bekommt oder zahlt. Dies unabhängig davon, ob der Dritte nach lokaler Rechtslage rechtmäßig Bargeld annehmen darf und ggf. eigene geldwäscherechtliche Pflichten hat (z.B. Banken).
  - Diese Verschärfung ist nicht nachvollziehbar. Weder die EU-GWRL, die FATF-Empfehlungen noch die Praxis anderer Staaten verlangen dies.
- Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern, dass geldwäscherechtliche Pflichten bei Bargeldgeschäften an die eigene Entgegennahme oder Zahlung mit Bargeld anknüpfen müssen. Der Einschub „durch Dritte“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 b) und c) GwG-E und § 10 Abs. 6a) Nr. 1 b) und c) GwG-E ist ersatzlos zu streichen.

#### **5. Syndikusrechtsanwälte sind keine GwG-Verpflichteten**

- Neuerdings werden Syndikusrechtsanwälte als Verpflichtete i. S. d. GwG von den Rechtsanwaltskammern angesehen.
  - Dies führt zu erheblichen Konflikten im Arbeitsverhältnis und Risiken für Arbeitgeber. Für Arbeitgeber, die selbst nicht Verpflichtete nach dem GwG sind, kann ein Beschäftigter, der Syndikusrechtsanwalt ist, zu umfassenden geldwäscherechtlichen Pflichten führen, obwohl für das Unternehmen selbst keine geldwäscherechtlichen Risiken bestehen. Die Auslegung basiert weder auf den Empfehlungen der FATF noch den Vorgaben der EU-GWRL.
- Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern eine gesetzliche Klarstellung, dass Syndikusrechtsanwälte bzw. Syndikussteuerberater nicht Verpflichtete sind, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines nicht berufsrechtlich geprägten Unternehmens ausüben. Alternativ kann dies im Wege eines Auslegungshinweises in der Gesetzesbegründung erfolgen.

#### **6. Missbrauch der Daten im Transparenzregister verhindern**

- Gerade für kleinere und mittlere oder im Familienbesitz befindliche Unternehmen bedeutet der öffentliche Zugang zum Transparenzregister eine erhebliche Belastung, werden damit doch persönliche Daten und Verhältnisse der Öffentlichkeit preisgegeben.
- Diese sind aus datenschutzrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht als schützenswert anerkannt. Der Gesetzgeber muss daher für eine Missbrauchskontrolle sorgen und den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere der Rechte gemäß der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), ermöglichen.



- Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern, die Voraussetzungen für den Zugang zum Transparenzregister durch die Öffentlichkeit in § 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG-E so zu regeln, dass ein ernsthaftes, seriöses Anliegen der Person, die Einsicht nimmt, dokumentiert wird. Der betroffene wirtschaftlich Berechtigte muss sich über die Einsicht informieren können bzw. die Möglichkeit erhalten, sich effektiv gegen Missbrauch zur Wehr zu setzen.

## **7. Rechtstechnischer Hinweis: Informationsaustausch zu Verdachtsfällen innerhalb von Firmengruppen nicht behindern!**

- Bisher erlaubt das GwG einen Informationsaustausch innerhalb einer Unternehmensgruppe über Verdachtsfälle und Verdachtsmeldungen. Dies ist zwingend notwendig, um sicherzustellen, dass verdächtige Personen nicht unerkannt an anderer Stelle der Unternehmensgruppe Geschäfte machen.
  - Der RegE begrenzt diese Erlaubnis auf bestimmte Verpflichtete, vornehmlich des Finanzsektors, § 47 Absatz 2 Nr. 2 GwG-E. Die Erlaubnis muss für alle Unternehmensgruppen gleichermaßen gelten. Ansonsten dürfte eine Tochtergesellschaft einer Unternehmensgruppe gegenüber der Konzernmutter einen Verdachtsfall einen gemeinsamen Geschäftspartner betreffend nicht mehr kommunizieren.
- Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut fordern, die Vorschrift des aktuellen § 47 Abs. 2 Nr. 2 GwG unverändert beizubehalten.

**Annex I: Formulierungsvorschlag zu § 9 Absatz 3 GwG-E:**

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen, **geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen** und ihren Sitz in einem Drittstaat haben, in dem die Mindestanforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung geringer sind als die Anforderungen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt.

Soweit eine Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht zulässig ist, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,

1. sicherzustellen, dass ihre in Satz 1 genannten Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen, zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen und
2. die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 in diesem Drittstaat weder eine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen noch Transaktionen durchführen.

Im Einzelnen wird auf die ausführliche gemeinsame Stellungnahme des BDI und des Deutschen Aktieninstituts zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie verwiesen:

<https://bdi.eu/publikation/news/umsetzung-der-fuenften-eu-geldwaescherichtlinie/>  
[https://www.dai.de/files/dai\\_usercontent/dokumente/positionspapiere/190920\\_Stellungnahme%20DAI%20BDI%20Geldwaescherichtlinie.pdf](https://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/positionspapiere/190920_Stellungnahme%20DAI%20BDI%20Geldwaescherichtlinie.pdf)